

Allgemeine Lieferbedingungen der VISPIRON CHARGE-V GmbH

Stand: Juli 2021

§ 1 Geltungsbereich dieser ALB und Vertragspartner	1
§ 2 Vertragsschluss	1
§ 3 Leistungsbeschreibung Ladesäulen	1
§ 4 Leistungsbeschreibung Wartungsleistungen	2
§ 5 Leistungsbeschreibung Softwarepflege	2
§ 6 Lieferbedingungen, Verpackung und Versand	2
§ 7 Fristen und Verzug	2
§ 8 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte	3
§ 9 Nachunternehmereinsatz	4
§ 10 Mängelrechte	4
§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte	5
§ 12 Sonstige Schadensersatzansprüche	5
§ 13 Haltbarkeitsgarantie	6
§ 14 Rechte an Unterlagen	6
§ 15 Preise und Zahlungsbedingungen	6
§ 16 Laufzeit des Vertrags, Kündigung und Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen	6
§ 17 Datenschutz	7
§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung	7
§ 19 Erfüllungsort	7
§ 20 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Formvorschriften	7

§ 1 Geltungsbereich dieser ALB und Vertragspartner

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der VISPIRON CHARGE-V GmbH (im Folgenden: CHARGE-V) und dem nicht als Verbraucher handelnden Besteller (im Folgenden: Kunde) von Lieferungen und/oder Leistungen der CHARGE-V (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: ALB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit CHARGE-V ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. § 305b BGB bleibt unberührt.
2. Diese ALB gelten auch für zukünftig geschlossene Verträge im Sinne der Ziffer 1 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der zukünftigen Verträge jeweils gültigen Fassung, ohne dass auf die Geltung dieser ALB hingewiesen werden muss.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von CHARGE-V sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.
2. Die Bestellung der Lieferungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kann CHARGE-V dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang anzunehmen.

§ 3 Leistungsbeschreibung Ladesäulen

1. CHARGE-V liefert Ladesäulen mit den im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen.
2. Die Ladesäulen erfordern zur vollen Funktionalität der Abrechnungs- und Systemsoftware eine Mobilfunkverbindung. Dies setzt voraus, dass die Ladesäule mit einer SIM-Karte bestückt ist und an einem Standort mit Mobilfunkempfang des Netzbetreibers, der die SIM-Karte ausgegeben hat, aufgestellt ist. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die SIM-Karten nicht im von CHARGE-V geschuldeten Lieferumfang enthalten.
3. CHARGE-V räumt dem Kunden ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der auf der Ladesäule installierten Software und an etwaig überlassenen Dokumentationen und andere Komponenten ein. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Software zu kopieren, zu verändern oder anderweitig als zum Betrieb der Ladesäule zu speichern oder einzusetzen. Der

Kunde unterlässt es insbesondere, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, Updates und Einstellungen der Software durch CHARGE-V, die zum vertragsgemäßen Betrieb des Produkts erforderlich sind, zuzulassen.

§ 4 Leistungsbeschreibung Wartungsleistungen

1. Ist vereinbart, dass CHARGE-V Wartungsleistungen an den Ladesäulen erbringt, wird CHARGE-V mindestens einmal jährlich die Ladesäule nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften warten. Dies umfasst die Reinigung des Inneren der Ladesäule sowie die Reinigung und Funktionsüberprüfung der enthaltenen elektronischen und mechanischen Bauteile und der Leitungen.
2. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind von den geschuldeten Wartungsleistungen nicht erfasst. Die Mängelrechte des Kunden und Ansprüche aus einer etwaig vereinbarten Haltbarkeitsgarantie bleiben unberührt. Erkennt CHARGE-V bei der Wartung defekte oder bis zur nächsten Wartung voraussichtlich verschlissene Bauteile, wird CHARGE-V den Kunden darüber informieren.
3. Während der Wartungsarbeiten kann die Ladesäule nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch genutzt werden.

§ 5 Leistungsbeschreibung Softwarepflege

1. Ist vereinbart, dass CHARGE-V Leistungen zur Softwarepflege an den Ladesäulen erbringt, wird CHARGE-V verfügbare Sicherheitsupdates unverzüglich über die Mobilfunkverbindung auf die Ladesäule installieren. Funktionale Updates und Upgrades werden nach vorheriger Information des Kunden und dessen Freigabe installiert.
2. Die Installation von Updates und Upgrades setzt eine bestehende Mobilfunkverbindung der Ladesäule voraus, für die der Kunde verantwortlich ist, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Während der Softwareinstallation kann die Ladesäule nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch genutzt werden.

§ 6 Lieferbedingungen, Verpackung und Versand

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes oder die Montage der zu liefernden Sachen durch CHARGE-V vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung der zu liefernden Sache „Frei Frachtführer“ (FCA, Incoterms 2020).
2. Ist die Anlieferung durch CHARGE-V nicht ausdrücklich als vergütete Leistung vereinbart, ist der Lieferort vor dem Geschäftssitz von CHARGE-V. Ist die Anlieferung durch CHARGE-V ausdrücklich als vergütete Leistung vereinbart und ist kein Lieferort vereinbart, hat der Kunde CHARGE-V eine vereinbarungsgemäß von ihm zu bestimmende Versandanschrift rechtzeitig bekanntzugeben. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CHARGE-V berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach billigem Ermessen zu bestimmen.
3. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
4. Nicht vereinbarte Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, zu deren Übernahme CHARGE-V sich nicht bereit erklärt hat.
5. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert CHARGE-V die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.

§ 7 Fristen und Verzug

1. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen für Lieferungen oder Leistungen auf von CHARGE-V nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auf
 - a) höhere Gewalt oder andere durch CHARGE-V unvorhersehbare, unabwendbare und unverschuldete Ereignisse (z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Epidemien) oder deren Auswirkungen (z. B. zur Abwehr oder Einschränkung der Auswirkungen solcher Ereignisse gesetzlich oder behördlich angeordneter Maßnahmen),

- b) Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von CHARGE-V oder in einem unmittelbar für CHARGE-V arbeitenden oder CHARGE-V beliefernden Betrieb,
- c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von CHARGE-V, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
- d) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder
- e) nicht rechtzeitige Belieferung von CHARGE-V durch ihre Zulieferer, wenn CHARGE-V ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder CHARGE-V noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder CHARGE-V im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist,

verlängern sich die Fristen um die Dauer der Störung und einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung. CHARGE-V wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist oder innerhalb von drei Monaten nach der ursprünglich vereinbarten Frist aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Vertrag bezüglich der von CHARGE-V noch nicht erbrachten Leistungen kündigen; auf die nicht erbrachten Leistungen geleistete Vorauszahlungen des Kunden wird CHARGE-V unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) oder Verzug, bleiben unberührt.

- 2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CHARGE-V innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er den Vertrag wegen der Verzögerung der Leistung kündigt oder auf der Leistung besteht.
- 3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat verzögert, gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Kunde zu vertretenden Gründen, hat der Kunde für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen wie z. B. Lagerkosten) pauschalen Ersatz für jeden angefangenen Verzögerungsmonat beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft in Höhe von 0,5 % des für die verspätet zu versendenden bzw. zuzustellenden Lieferungen vereinbarten Preises zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

- 1. Die Gegenstände der Lieferungen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von CHARGE-V bis zur Erfüllung sämtlicher CHARGE-V gegen den Kunden aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche.
- 2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
- 3. Der Kunde ist gemäß nachstehenden Bedingungen bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei CHARGE-V als Hersteller gilt. Die Verarbeitung erfolgt für CHARGE-V. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für CHARGE-V mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und bewahrt diese getrennt und als Eigentum von CHARGE-V gekennzeichnet auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bleibt bei einer Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt CHARGE-V Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von CHARGE-V gemäß vorstehendem Buchstaben zur Sicherheit an CHARGE-V ab. CHARGE-V nimmt die Abtretung an.
 - c) Zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bleibt der Kunde neben CHARGE-V ermächtigt. CHARGE-V darf die Forderungen jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Geltendmachung der Rechte aus Ziffer 5 einziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegenüber CHARGE-V in Zahlungsverzug gerät oder es an seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB mangelt. Sobald CHARGE-V zum Einzug der Forderungen berechtigt ist, hat der Kunde CHARGE-V die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Außerdem ist CHARGE-V in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde CHARGE-V unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde CHARGE-V unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden des Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
5. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CHARGE-V nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, soweit diese nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht entbehrlich ist, berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung ist mit dem Herausgabeverlangen kein Rücktritt vom Vertrag verbunden.
6. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die CHARGE-V zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird CHARGE-V auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 9 Nachunternehmereinsatz

CHARGE-V ist berechtigt, geschuldete Dienst- oder Werkleistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Der Kunde kann dem Einsatz eines bestimmten Nachunternehmers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen.

§ 10 Mängelrechte

1. Kann der Kunde Nacherfüllung wegen eines Mangels verlangen, steht CHARGE-V das Wahlrecht zu, den Mangel durch Nachbesserung oder Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme der Ladesäule, spätestens jedoch in 15 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (für Baustoffe oder Bau- bzw. Bauplanungs-/Bauüberwachungsleistungen), beim Rückgriff in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB), bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (insb. aus § 445b Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen erfolgen. Ist der Vertrag ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) auch bei anderen Verträgen als Kauf- und Werklieferungsverträgen. Zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmte Waren hat der Kunde spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu untersuchen, soweit nicht CHARGE-V den Einbau oder die Weiterverarbeitung schuldet.
4. Ein Sachmangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Verwendung.
5. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen CHARGE-V gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
6. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels bestehen nur in den in § 12 Ziffer 1 geregelten Fällen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
7. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Ansprüche des Kunden gegen CHARGE-V aus § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
8. Beratung leistet CHARGE-V nach bestem Wissen auf Grund eigener Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist CHARGE-V verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von CHARGE-V erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet CHARGE-V gegenüber dem Kunden wie folgt:
 - a) CHARGE-V wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.
 - b) Die Pflicht von CHARGE-V zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 12.
2. Der Kunde ist verpflichtet, CHARGE-V über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, eine Rechtsverletzung oder das Bestehen von Ansprüchen nicht anzuerkennen und bei der Abwehr dieser Ansprüche nur im Einvernehmen mit CHARGE-V vorzugehen. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von CHARGE-V nicht voraussehbare Verwendung der Ware oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von CHARGE-V gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Soweit eine vorliegende Schutzrechtsverletzung zugleich einen Sach- oder Rechtsmangel darstellt, gelten über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Regelungen des § 10 entsprechend.
6. Hat CHARGE-V nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigegebenen Teilen des Kunden zu leisten, haftet der Kunde dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. CHARGE-V wird den Kunden auf Schutzrechte hinweisen, die CHARGE-V bekannt sind. Der Kunde stellt CHARGE-V von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz des entstandenen Schadens. Wird CHARGE-V die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist CHARGE-V ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen, soweit die behaupteten Schutzrechte der Herstellung oder Lieferung nicht offensichtlich nicht entgegenstehen.
7. Die Schutzrechte an den von CHARGE-V oder von einem Dritten im Auftrag von CHARGE-V gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen CHARGE-V zu, und zwar auch dann, wenn der Kunde hierfür die Kosten übernommen hat.

§ 12 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Auf Schadensersatz haftet CHARGE-V nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CHARGE-V jedoch
 - a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Sach- oder Vermögensschäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, z. B. Übergabe der Ladesäulen, Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Software) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden,
 - c) bei Verlust von Daten für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat oder CHARGE-V ausdrücklich zur Speicherung über den vereinbarten Zeitraum in schriftlicher Form ermächtigt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit CHARGE-V einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder sonstigen Leistung übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Haltbarkeitsgarantie

1. Ist eine Haltbarkeitsgarantie vereinbart, wird CHARGE-V sämtliche defekte Bestandteile der Ladesäule austauschen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Kunde oder Betreiber der Ladesäule hat die Ladesäule im Onlineportal von CHARGE-V registriert.
 - b) CHARGE-V erfährt von dem Defekt vor Ablauf der Garantielaufzeit.
 - c) Der Defekt wurde nicht äußere Einwirkungen (z. B. Vandalismus, Diebstahl, höhere Gewalt, Blitzschlag, Überflutung) oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Bedienungsfehler verursacht. CHARGE-V trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen der Voraussetzung.
 - d) Der Kunde hat mit CHARGE-V Wartungs- und Softwarepflegeleistungen vereinbart, deren Laufzeit bei Auftreten des Defekts noch nicht infolge einer vom Kunden oder in dessen Namen erklärten Kündigung abgelaufen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist nicht erforderlich, wenn CHARGE-V dem Kunden vor Vereinbarung der Haltbarkeitsgarantie die Vereinbarung von Wartungs- und Softwarepflegeleistungen nicht angeboten hat.
2. Die Garantielaufzeit beginnt mit Inbetriebnahme der Ladesäule, spätestens jedoch 3 Monate nach gesetzlichem Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die Garantielaufzeit beträgt 5 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 14 Rechte an Unterlagen

Eigentums- und Urheberrechte an von CHARGE-V dem Kunden übergebenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) gehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den Kunden über. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CHARGE-V Dritten zugänglich gemacht werden und sind CHARGE-V auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag mit CHARGE-V nicht zustande kommt oder Vertrag durch Erfüllung oder auf andere Weise (z. B. Kündigung, Rücktritt) endet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen CHARGE-V zulässigerweise Leistungen übertragen hat, und können, sofern sie vor Vertragschluss übersandt wurden und kein Vertrag zustande kam, drei Monate nach Abgabe des Angebots vernichtet werden, wenn der Kunde nicht zuvor die Herausgabe verlangt.

§ 15 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat CHARGE-V Montage- oder Servicearbeiten übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, erstattet der Kunde neben der vereinbarten Vergütung die erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen auf Nachweis.
3. Entgelte für einmalig zu erbringende Leistungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang und Lieferung bzw. Abnahme zu zahlen. Vereinbarte Entgelte für regelmäßig zu erbringende Leistungen (z. B. Wartung und Softwarepflege) wird CHARGE-V jährlich im Voraus abrechnen; sie sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen.
4. Sofern ein Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Skontofrist vereinbart wird, ist diese nur dann gewahrt, wenn der berechtigte Rechnungsbetrag vollständig innerhalb der vereinbarten Skontofrist bei CHARGE-V eingegangen ist. Die Skontofrist beginnt mit der Zahlungsfrist Ziffer 3.
5. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch gestellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Rechnungen in PDF-Form per E-Mail zu erhalten.

§ 16 Laufzeit des Vertrags, Kündigung und Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Soweit regelmäßig zu erbringende Leistungen wie z. B. Wartungsleistungen oder Softwarepflege vereinbart sind, beträgt die Laufzeit des Vertrags 24 Monate und verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner der Verlängerung des Vertrags spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform widerspricht.
2. CHARGE-V ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte für regelmäßig zu erbringende Leistungen mit Wirkung zum Beginn einer Vertragslaufzeitverlängerung zu ändern, wenn und soweit sich nach Abschluss des Vertrags oder einer vorangegangenen Entgeltanpassung die Kosten ändern, die CHARGE-V zur Erbringung der dem Kunden geschuldeten Leistungen aufwenden muss, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen für die eigenen Mitarbeiter oder Preisänderungen der von CHARGE-V von Dritten zu beziehenden Dienst- und Werkleistungen (insb. Kosten für den Erwerb zu erneuernder Elektronikbau-

teile oder zu erbringender Wartungsleistungen). Der Umfang der Entgeltänderung wird dem Kunden spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 1 in Textform mitgeteilt. Die der Entgeltänderung zugrundeliegenden Kostenänderungen werden dem Kunden auf Verlangen mitgeteilt.

3. Erhöhen sich die Entgelte um mehr als 10 %, darf der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einer Woche zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit kündigen.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein CHARGE-V zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
 - a) der Kunde oder zulässigerweise ein Gläubiger des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Kunde seine Liquidation einleitet,
 - c) der Kunde mehrfach oder wiederholt gegen Vertragspflichten verstoßen hat,
 - d) der Kunde sich trotz Ablaufs einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Entgelts mindestens 60 Tage in Verzug befindet.
5. Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 17 Datenschutz

1. CHARGE-V darf kunden- und personenbezogene Daten verarbeiten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO, soweit dies erforderlich ist, um dem Kunden die Inanspruchnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen zu ermöglichen oder um die vereinbarten Entgelte abzurechnen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass CHARGE-V nur zur Durchführung der Dienstleistungen notwendige, benötigte Daten Kooperationspartnern für die Abwicklung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere verbundene Unternehmen und Dienstleister für Wartungsleistungen und IT-Support.
2. CHARGE-V stellt sicher, dass sämtliche personenbezogenen Daten vor dem unberechtigten Zugriff oder Einblick durch Dritte geschützt werden. Sämtliche Mitarbeiter und Kooperationspartner sind durch Geheimhaltungsvereinbarungen verpflichtet, keinerlei Daten des Kunden an Dritte zu kommunizieren.
3. Weitere Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Homepage von CHARGE-V (<https://www.charge-v.com>) abrufbar.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen des Kunden gegen CHARGE-V ist nur mit Zustimmung von CHARGE-V zulässig.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen unmittelbaren oder mittelbaren Ansprüche ist der Geschäftssitz von CHARGE-V.

§ 20 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Formvorschriften

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Alleiniger Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist München. CHARGE-V ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
3. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Erklärungen an oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser ALB oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser ALB in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit

der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.

Ende der Allgemeinen Lieferbedingungen